Nro IV. 1843.

ORDINATIONES
AD
CLERUM CURATUM DIOECESEOS G R. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro 328

Die in Folge Konsistorial-Erlaßes vom 5ten April 1827. Zahl 83. jährlich mit 15ten April einzusendenden Nachweisungen über den Stand und die Dotationen der Volksschulen, sind im Grunde h. Gubernial Verordnung vom 10ten Mai d. J. Zahl 24358. künftig nicht mehr jährlich, sondern nur alle 3 Jahre und zwar jederzeit mit Ende Februar: also das nächste Mal im Jahre 1846. anher vorzulegen.—

Przemyśl am 3ten Juni 1843.—

Nro 1730

Excelsum C. R. Gubernium medio alti Edicti ddto 26. Junji an. cur. Nro. 30688 de tenore: Die Bernhardiner Kloster-Kirche zu Sokal Zołkiewer Kreises, ist mit ihrer ganzen inneren Einrichtung, allen Altären und beiden Orgeln dann mit einem Theile der Kloster Wohn- und Wirthschaftsgebäude in der Nacht vom 25ten auf den 26ten Mai d. J. ein Raub der Flammen geworden.—

Da der Konvent außer Stande ist aus eigenen Mitteln die bedeutenden Kosten der Wiederherstellung dieser Gebäude zubestreiten, so wird demselben die Sammlung freiwilliger Unterstützungsbeiträge in Galizien und in der Bukowina hiermit bewilliget und hinsichtlich der, von den Insassen eingehenden Beiträge unter einem den Kreisämtern die erforderliche Weisung ertheilt.—

Das Konsistorium hat seinerseits diese Sammlung bei der unterstehenden Geistlichkeit einzuleiten, und die gesammelten Beträge binen 3. Monaten der Landesstelle zu übermitteln.— provocat Clerum Curatum ad colligenda charitativa subsidia pro superius indicata necessitate — Quam collectionem Officiis decanalibus commendando ordinamus, ut hanc provacationem in notitiam Cleri curati respectivorum Decanatum deducant, oblationes in proxima decanali congregatione ab eodem recipiant, et receptas ad Cassam Consistorii comportari faciant.

Praemisliae die 15 Julji 1843.

Nro 96.

In Folge der von Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI. de Dato Romae 22a Maji 1841 in Betreff der gemischten Ehen erlassenen Instruktion, wird der sämmtlichen Kurat-Geistlichkeit hierortiger Diözes Folgendes zur Wissenschaft und gewissenhafter Befolgung kund gemacht.

Im Sinne der obbezogenen päpstlichen Instruktion, kann eine kirchliche Trauung gemischter Ehen nur dann Statt finden, wenn die Erziehung aller Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der katholischen Religion sichergestellt ist.—

Sollten die Brautleute die Zusicherung der Erziehung aller anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion—welche Zusicherung durch ihre und zweier Zeugen Unterschrift sicher zu stellen ist, verweigern — so hat in diesem Falle der Pfarrer, oder dessen Stellvertretter:

a.) Den katholischen Theil väterlich aber gründlich, nachdrücklich und wiederholt über dessen Gewißenspflicht in Rücksicht der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion zu belehren, ihm zu zeigen, daß es seine heilige Pflicht sei, seine Kinder in derjenigen Religion zu erziehen, die er selbst als wahr erkennt und bekennt, daß es daher eine schwere Sünde gegen Gott, gegen seine eigene Uiberzeugung und gegen das Heil seiner Kinder sein würde, wenn er einwilligte, daß auch nur ein Theil derselben in einer nichtkatholischen Religion, die er selbst nicht als wahr erkennt, erzogen werde.— Wenn die Brautleute ungeachtet aller widerholten Vorstellungen, bei dem Entschluße, die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion nicht zuzusichern, verharren, so hat der Pfarrer ihnen mit Ruhe aber ernstlich zu bedeuten, daß er die Trauung ihrer Ehe nicht vornehmen könne, weil dieses gegen sein Gewißen wäre. Sollten sie erwiedern, daß sie dessen ungeachtet sich ehelichen wollen; so hat er

b.) wenn alle Urkunden beigebracht sind, wenn sonst kein Ehehinderniß im Wege steht, und wenn der katholische Theil in der Religion vollständig unterrichtet ist; die Verkündigungen vorzunehmen und ruhig abzuwarten, ob die Brautleute bei ihrem Entschluße verharren werden. —

c.) Kommen die Brautleute mit Beiziehung zweier Zeugen zu dem Pfarrer und verlangen von ihm, daß er ihre Erklärung zur Ehe in das Matrikelbuch eintrage, so hat er in seinem Zimmer ruhig diese Erklärung anzuhören, dem katholischen Brauttheile aber nochmals mit Sanfmuth und Ernst zu bedeuten, daß er dessen Schritt als sündhaft und vor Gott verantwortlich erklären, und daher mißbilligen müße. — Dann hat er den Namen, Stand und dergl: der Brautleute einzutragen. — Die Rubrik „ Copulans „ ist — da keine Trauung vorgenommen wird, leer zu laßen. — Der Pfarrer oder dessen Stellvertretter hat den Akt mit „ " Coram me „ " N. N. „ " zu unterfertigen. —

d.) Der abgeforderte Matrikelschein, ist nach dem folgenden Formulare auszustellen: Ich Endesgefertigter bestättige hiemit, daß NN. und NN: nach vorhergegangener ... Verkündigung am ... Tage ... Jahr ... in Gegenwart des NN: Pfarrers zu N. und der beiden Zeugen N. N. und N. N. die Ehe geschlossen haben. —

e.) Die aus einer solchen Ehe gebornen Kinder, sind als ehelich in das Taufbuch einzutragen. —

f.) Die Verkündigungsscheine, sind auf die gewöhnliche Art, jedoch mit dem Beisatze auszustellen, daß die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zugesichert, oder nicht zugesichert worden ist, damit der andere betreffende Pfarrer nicht im Zweifel bleibe und sich gesetzmässig zu benehmen wiße. —

g.) In Fällen, wo keine Trauung vorgenommen wird, sondern nur die passive Assistenz des Pfarrers Statt findet, ist keine Stollgebühr abzunehmen. —

Diese von der hohen k. k. Landesstelle unterm 24ten Juni 1843 Z. 30,357. genehmigten Vorschriften über die Ausführung der von Sr. päpstlichen Heiligkeit erlassenen Instruction, hat der Kuratklerus genau und gewissenhaft, jedoch immer mit Klugheit und Bescheidenheit zu befolgen. —

Przemysl den 14ten Jänner 1843.

Nro 30,357. Gesehen k. k. galizisches Landesgubernium.
Lemberg den 24ten Juni 1843. Krieg. m. pp.
(L. S.)

Nro 1780.

Die hohe k. k. Landesstelle hat unterm 24ten Juni d. J. Zahl 30357. folgende Gubernial-Verordnung zur Wissenschaft und Befolgung in den vorkommenden Fällen, der Kuratgeistlichkeit an das hierortige Consistorium erlassen. —

In Folge der, über das Verfahren der katholischen Ordinariate, aus Anlaß der Instruktion Sr. Heiligkeit wegen der Ehe zwischen Katholiken und Akatholiken erfloßenen a. h. Entschließung vom 16ten April l. J. tritt die Nothwendigkeit ein, daß die päpstliche Instruktion dem Kurat-Klerus zur Richtschnur seines Verfahrens Kund gemacht werde. —

Aus Anlaß der bei den Ehen der Frage geleisteten paßiven Assistenz dürfte jedoch in der wegen Führung der Matrikelbücher und Ausfertigung der Trauungsscheine bestehenden Norm, ohne vorläufige höhere Entscheidung keine Aenderungen Statt finden, und Sr. k. k. Majestät geruheten insbesondere zu verordnen, daß in der Matrikel jeder dießfällige Akt von dem betreffenden Seelsorger mit Coram me N. N. „ " unterfertigt werde, und daß es im Trauungsscheine heißen soll „ " daß N. und N. in Gegenwart des Pfarrers N. und der beiden Zeugen N. und N. die Ehe geschloßen haben. „ " Hiernach wird die zuliegende Kurrende ·/. zum erwähnten Behufe dem Kuratklerus mitgetheilt. —

Vom gr. kath. Consistorium.
Przemysl am 15ten Julji 1843.

Johann Bischof.

Ex Consistorio Eppali r. g.
A. Witoszyński
Cancellarius.